



STATUTEN

DES TENNISCLUB MÜNSINGEN

Die in den Statuten verwendeten Formulierungen schliessen die weiblichen Formulierungen ein.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "Tennis-Club Münsingen" (TCM) besteht mit Sitz in Münsingen ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.
- Art. 2 Der TCM bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes (**Breiten- und Wettkampfsport**) und der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- Art. 3 Der TCM kann alle Massnahmen treffen, die diesem Zweck dienen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben, pachten oder veräussern, Gebäude mieten oder erstellen, sowie Darlehen aufnehmen.
- Art. 4 Der TCM ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 5 Der TCM ist Mitglied **von Swiss Tennis** und des Regionalverbandes Bern Tennis (RVBT).
- Art. 6 Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 7 Es bestehen folgende Mitgliedschaftsformen:
1. Aktivmitglieder
 2. Junioren
 3. Schüler
 4. Passivmitglieder und Gönner
 5. Ehrenmitglieder
- Art. 8 Aktivmitglieder sind Personen ab dem Jahr, in dem sie den 19. Geburtstag feiern.
- Art. 9 Junioren sind Personen bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihren 18. Geburtstag feiern.
- Art. 10 Schüler sind Personen bis zum Ende des Jahres, in dem sie die obligatorische Schulzeit beenden.
- Art. 11 Passivmitglieder und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den TCM finanziell unterstützen.
- Art. 12 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TCM besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 13 Zur Aufnahme als neues Mitglied ist dem Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- Art. 14 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 15 Schüler und Junioren werden bei Erreichen der Altersgrenze ohne weiteres in die nächste Alterskategorie versetzt, wenn keine Austrittserklärung vorliegt.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig, sobald der Aufgenommene seinen finanziellen Verpflichtungen dem TCM gegenüber nachgekommen ist.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der **platzbenützenden** Mitglieder beschränken, wenn die **Verhältnisse** dies erfordern.
- Art. 18 Sofern infolge Begrenzung der Mitgliederzahl eine Warteliste von Beitrittsgesuchstellern besteht, gelten für den Ersatz austretender Mitglieder folgende **Regeln**:
- a) $\frac{3}{4}$ der frei werdenden Plätze **werden erstens nach Anmeldedatum und zweitens nach folgenden Prioritäten neu besetzt**:
 1. Angehörige von TCM - Mitgliedern
 2. Ehemalige Mitglieder
 3. Ortsansässige
 4. Auswärtige
 - b) $\frac{1}{4}$ der frei werdenden Plätze **können** unabhängig von der Warteliste **auf Antrag der Spielkommission durch** Wettkampfspieler **besetzt werden**.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 19 Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Statuten und Reglemente berechtigt, die Anlagen des TCM zu benutzen.
- Art. 20 Jedes Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schüler haben kein Stimmrecht. Passivmitglieder und Gönner können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art. 21 Mit der Aufnahme in den TCM verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und das Spiel- und Anlagebenutzungs-Reglement einzuhalten sowie den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Vertreter nachzukommen.
- Art. 22 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

- Art. 23 Ehepaare, Dispensierte sowie Lehrlinge und Studenten bezahlen reduzierte Mitgliederbeiträge. Lehrlinge und Studenten bis und mit dem Jahr in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, längstens jedoch bis und mit dem Jahr, in dem sie ihren 25. Geburtstag feiern.
- Art. 24 Die Mitgliederbeiträge müssen **innerhalb der, auf der Rechnung aufgeführten Frist einbezahlt werden. Bei Nichteinhalten kann der Verein zusätzliche Gebühren erheben.**
- Art. 25 Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann der Vorstand nach erfolgter Mahnung die Spielberechtigung entziehen und der Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem TCM beantragen.
- Art. 26 Ausnahmsweise kann der Vorstand einem Mitglied auf begründetes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag reduzieren oder stunden.
- Art. 27 Wer nach dem 31. Juli in den TCM eintritt, hat im Beitrittjahr nur den halben Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Art. 28 Mitglieder können sich für ein oder maximal zwei Jahre dispensieren lassen. Dispensbegehren sind **bis Ende des Vereinsjahres, d.h. bis 31. Dezember schriftlich** an den Vorstand zu richten. Dispensierte Mitglieder sind nicht mehr spielberechtigt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 29 Austrittserklärungen von Mitgliedern aller Kategorien sind dem Vorstand **bis Ende des Vereinsjahres, d.h. per 31. Dezember schriftlich mitzuteilen**, ansonst die vorherige Mitgliedschaft ein Jahr weiterbesteht.
- Art. 30 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Ausschluss müssen $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung erteilen. Der Antrag auf Ausschluss hat durch den Vorstand oder durch mindestens vier Mitglieder schriftlich und begründet zu erfolgen.
- Art. 31 Ausgeschlossene und austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des TCM, mit Ausnahme der von ihnen einbezahlten zinsfreien Darlehen. Sie haben unverzüglich alle in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände, die Eigentum des TCM sind, zurückzugeben (z.B. die Schlüssel zur Tennisanlage). Bei Nichtbefolgen haften ausgeschlossene oder austretende Mitglieder für allen Schaden, der dem TCM dadurch entsteht.

III. Organisation

- Art. 32 Die Organe des TCM sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 33 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des TCM. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird durch den Vorstand vor Beginn der neuen Spielzeit einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher einzuberufen.
- Art. 34 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand darum nachsucht.
- Art. 35 Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
 - b) Genehmigung von Protokoll und Jahresrechnung
 - c) Begrenzung der platzbenützenden Mitgliederzahl, gemäss Art. 17 und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Erlass von Mitgliederbeiträgen
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - h) Abänderung der Statuten
 - i) Genehmigung des Spiel- und Anlagebenutzungsreglements
 - j) Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken und die Einräumung von dinglichen Rechten an solchen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Auflösung des Vereins
- Art. 36 Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen und Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des TCM gelten die Art. 55 bis 57.

B. Der Vorstand

- Art. 37 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Spielleiter, Juniorenobmann, Chef der Tennisanlage und **weiteren Funktionsträgern**. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 38 Die Mitglieder des Vorstandes werden **jeweils für ein Vereinsjahr** gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- Art. 39 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung **des** Präsidenten oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Nötigenfalls können Beschlüsse ebenfalls auf dem Zirkulationswege gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Vorstand einstimmig zugestimmt hat; der Beschluss ist an der nächsten Vorstandssitzung zu ermahnen.
- Art. 40 Der Vorstand vertritt den TCM nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitgliedes. Für einfache Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
- Art. 41 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Art. 42 Der Vorstand ist zuständig für nicht budgetierte Investitionen bis zu Fr. **3'000.--** pro Jahr.
- Art. 43 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter.
- Art. 44 Der Kassier **ist verantwortlich für** das Rechnungswesen und fordert die Mitgliederbeiträge ein. Er legt dem TCM jährlich **die** Rechnung **vor**.
- Art. 45 Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, soweit diese nicht dem Präsidenten oder dem Kassier obliegt. Er führt die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis und die Warteliste.
- Art. 46 Der Spielleiter ist Vorsitzender der Spielkommission und sorgt für den Vollzug des Spiel- und Anlagebenutzungsreglements.

- Art. 47 Der Juniorenobmann betreut das Juniorenwesen im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- Art. 48 Der Chef der Tennisanlage ist für die Verwaltung und den Unterhalt des Clubmaterials, der Tennisanlage und die technischen und baulichen Belange des Clubhauses verantwortlich.

C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 49 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 50 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCM, die Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles

- Art. 51 Der TCM beschafft sich die für die Vereinszwecke nötigen Mittel durch:
- a) Erhebung von Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen;
 - b) Darlehen;
 - c) anderweitige Einnahmen wie Schenkungen; Finanzaktionen usw..
- Art. 52 Für die Verpflichtungen des TCM haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch TCM - Mitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich.
Der TCM schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.
- Art. 54 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- Art. 55 Die Auflösung des TCM oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des TCM zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das $\frac{2}{3}$ - Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

- Art. 56 Über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens befindet die letzte Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des TCM beschliesst.

- Art. 57 Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 15.02.2002. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom **12.03.2010** angenommen und treten sofort in Kraft.

Münsingen, den **17.03.2010**

Der Präsident

David Lüthi